

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “Ausbildungsring der Metall- und Elektroindustrie e.V. - ARIMES“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Ausbildungsjahr (01.09. bis 31.08.).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, in den Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie, Unternehmen artverwandter Wirtschaftsbereiche und industrienaher Dienstleister zusätzliche Ausbildungsstellen zu schaffen sowie Maßnahmen der Berufsbildung durchzuführen, insbesondere durch
 - Förderung der Berufsbildungsbereitschaft der Unternehmen
 - Förderung des Erhalts und des Ausbaus betrieblicher Ausbildungskapazitäten
 - Sicherung der Berufsbildung durch Nutzung der Ausbildungs Kooperation
 - Koordinierung der Berufsbildung vor allem durch die Zusammenführung von Teilkapazitäten einzelner Unternehmen für eine Vollausbildung
 - organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung der Berufsbildung
 - Förderung der Bereitschaft bei Jugendlichen zur Ausbildung insbesondere in M+E-typischen Berufen
 - Unterstützung bei der Übernahme der ausgebildeten Jugendlichen in Beschäftigung nach Beendigung der Ausbildung unabhängig von der Mitgliedschaft nach § 4.
- (2) Zur Erreichung des in Absatz 1 dargestellten Zweckes arbeitet ARIMES eng mit externen Kooperationspartnern, Berufsschulen und Bildungsträgern zusammen und kann Ausbildungsverträge sowie Verträge mit Unternehmen über die ordnungsgemäße Durchführung der Berufsbildung abschließen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied kann werden
 - a) jedes Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie, Unternehmen artverwandter Wirtschaftsbereiche und industrienaher Dienstleister, die selbst ausbilden oder ausbilden wollen.
 - b) eine Ausbildungseinrichtung, in die der Verein Auszubildende zur Ausbildung entsenden will, wenn die Ausbildungskapazitäten der Mitgliedsunternehmen vor Ort nicht ausreichen, um zusätzliche Ausbildungsverhältnisse einzurichten. Die Einrichtung darf keiner Arbeitnehmerorganisation angehören oder von einer solchen abhängig sein.
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder, die keiner Arbeitnehmerorganisation angehören oder von einer solchen abhängig sind.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung, die schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gegenüber der Geschäftsführung zu erklären ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Beendigung der Mitgliedschaft zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen.

- b) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen vorsätzlich zuwider handelt. Gegen diesen Vorstandsbeschluss ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliedschaftspflichten eines ausscheidenden Mitglieds bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Ausbildungsübernahmeverträge und Kooperationsverträge zwischen dem Verein und dem Mitglied bleiben auch nach dessen Ausscheiden aus dem Verein wirksam.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge nicht statt. Ferner erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die Erfüllung der zwischen dem Verein und ihnen geschlossenen Verträge.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung
- (2) Den Organen des Vereins darf nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation oder von einer solchen abhängig ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bekanntzugeben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch ohne Einhaltung der Fristen schriftlich oder auf einem anderen Kommunikationsweg einberufen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind zur Vertretung eines Unternehmens berechtigt: Bei Einzelfirmen und Offenen Handelsgesellschaften die Inhaber, bei Aktiengesellschaften die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Gesellschafter und Geschäftsführer, bei Kommanditgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter, außerdem die Prokuristen der Mitgliedsfirmen, bei Vereinen die nach Satzung erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern. Die Vertretungsberechtigten können im Verhinderungsfall mit schriftlicher Vollmacht leitende Firmenangehörige als Vertreter mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse betrauen. In der Mitgliederversammlung können alle zur Vertretung der Unternehmen berechtigten Personen erscheinen; das Stimmrecht darf jedoch nur von einem Vertreter ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. In eigener Angelegenheit ruht das Stimmrecht.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ausgenommen im Falle des § 12. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; bei Wahlen hat in diesem Fall eine Stichwahl zu erfolgen.
- (6) Die Form der Abstimmung bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung selbst.

- (7) In besonderen Fällen kann durch den Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder herbeigeführt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Vereinsmitgliedern zu anderen Gegenständen müssen in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern mitgeteilt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsführung vorliegen. Anträge aus der Mitgliederversammlung selbst können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zugelassen werden.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes und des Beitrags,
 - c) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds auf Grund § 4 Ziff. 4 b,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit,
 - f) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Stellvertreter und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins erfolgt gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand durch Zuwahl für die restliche Amtszeit ergänzt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können gewählt werden: Die Inhaber von Einzelfirmen und Offenen Handelsgesellschaften, die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die geschäftsführenden Gesellschafter von Kommanditgesellschaften, außerdem die Prokuristen der Mitgliedsfirmen, bei sonstigen juristischen Personen die Mitglieder der Geschäftsführung.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses bei dem Vereinsmitglied. Der Vorstand kann eine Verlängerung der Amtsdauer des Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf der Wahlperiode beschließen.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Bestellung der Geschäftsführung,
 - Aufsicht über die Erledigung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung,
 - Aufsicht über das Vereinsvermögen,
 - Vorlage und Feststellung des von der Geschäftsführung erstellten Jahresberichtes,
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.
- (4) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung dies beantragen. Die Einladungen sollen schriftlich ergehen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In besonderen Fällen kann der Vorstand schriftliche Beschlussfassung herbeiführen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (6) Über die Beratungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sie werden durch den Vorstand bestellt und sind besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Jeder Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Jeder Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Mitarbeiter des Vereines werden von einem Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorstandes eingestellt.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet und vom Vorstand berufen werden.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vereines sein müssen.
- (3) Die Beiratsmitglieder und der Vorsitzende des Beirates werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Beirates nimmt auf Einladung des Vorstandes als Gast an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 Beitrag

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereines wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Dieser Beitrag ist für das folgende Geschäftsjahr in gleicher Höhe weiter zu entrichten, bis eine neue Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung über den Beitrag für dieses Jahr erfolgt ist.
- (3) Die Jahresabrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer und von zwei Rechnungsprüfern geprüft.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn der Zweck und die Aufgaben des Vereines nicht mehr erfüllt werden können. Sie darf nur erfolgen, wenn der Verein keine Auszubildenden mehr beschäftigt.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder mit 2/3 - Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, sofern es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht mehr benötigt wird, an eine vom Vorstand einvernehmlich zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in ihrer vorstehenden Fassung mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 27.11.2006 in Kraft.